



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

DCLXXXV. Die Altmärkischen und Prignitzschen Städte verschreiben der Stadt Stendal eine unablässige zu einem Stipendium für arme Studenten aus Stendal bestimmte Rente, am 27. Dezember 1594.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

DCLXXXV. Die Altmärkischen und Prignitzischen Städte verschreiben der Stadt Stendal eine unablößliche zu einem Stipendium für arme Studenten aus Stendal bestimmte Rente, am 27. Dezember 1594.

Wir Burgermeistere vnd Rathmanne der Stette Perlebergk, Alt vnd Newstadt Saltzwedell, Gardelege, Sehaufenn, Tangermunde, Osterburg, Werbenn, Pritzwalck, Küritz, Hauelberg vnd Lentzenn sambt vnd sonderlich für vns, vnser Nachkommen, auch sonstenn idermennichlichen hiemit thuen kundt vnd bekennen, Das wir wegen obgedachter Stette den Ehrenehften Achtbarn vnd wol weisen Burgermeistern vnd Rathmannen der Stadt Stendall vnd ihren Nachkommen Eintaufent thaler hauptsumma, idern zue vier vnd zwanzig silbergroschen gerechnet, wahrhaftiger schuldts pflichtig geworden seindt, welche vns gemelther Rath vñ vnser ansuchen guetwillich geliebet vnd vorgestrecktt, wir auch dieselbe durch vnser Verordente Einnehmer von ihnen ihn einer summa zue voller genüge empfangen vnd hinwieder ihn vnser vnd gemeiner Altmerckischen vnd Prignitzivischen Stette nutze wenden laszen, Sagen derowegen wolgemelten Rath der Stadt Stendall folcher empfangenen Eintaufent thaler hauptsumma hiemit quiedtt, ledig vnd loes mit vorziehung der Exception non numeratae pecuniae, Gereden vnd geloben darauf bey vnsern treuen wahren wortten vnd gueten glauben für vns vnd vnser Mitbeschriebene, vorermelten Rath vnd ihren Nachkommen ihm regiment oder getreuen dieses briefs Einhabern dieselbe Eintaufent thaler hauptsumma alle iahr auf weinachten, der weniger zahl ihm sechs vnd neunzigstem iahre erst anzufahende vnd so folgens, alle iahr auf weinachten mit sechzig Thaler Zins, als jedes hundert mit sechsen, ohne einige einrede vnd behelf auch vnbekümmert geistliches oder weltliches rechten vnd gerichtes, zuuerzinsen vnd solchen Zins ierlich aus vnsern sempfligen Kassen zue Stendall durch vnser dorzue verordente Einnehmere endtrichten vnd bezahlen lassen wollen: vnd soll solche hauptsumma ohne einige loskündigunge, so lange sich obbemelte Stette mit erlegung des ierlichen Zinses richtig verhalten, bey den Stetten der Altmarck vnd Prignitz vnabloslich bestehen bleiben. Vnd wir Burgermeistere vnd Rathmanne der Stadt Stendall, so itzo sein oder künftigh erwehlet werden, sollen nicht macht haben dieselbe wiederumb aufzukündigen, auch denn Zins von solcher hauptsumma nirgents anders wohin zu wenden, sondern alleine zu beförderung vnd vnterhaltung armer Studenten aus Stendall bürtigh, die sich studirens halber in vniuersiteten erhalten, dazue dann diese hauptsumma belegth vnd der Zins, so dauon ierlichen gefellet, hiemit ihn Crafft vnd macht dieses briefs in perpetuum vnd zue ewigen zeiten sollen hin gewandt vnd gebraucht werden: vnd do gleich ein Erbar Rath der Stadt Stendal, der itzo ist oder künftigh sein wirdt, die loskündigunge vñ solche Eintaufent thaler hauptsumma vber zuvorsicht vnd dieser vorschreibung zuwiedern thuen würden, so sollen doch die Stette der Altmarck vnd Prignitz nicht verbunden noch pflichtig sein dieselbe hauptsumma abzulegen, sondern so lange sie denn zins, wie obsteht, ierlichen ablegen vnd bezahlen, diese hauptsumma der Eintaufent thaler bey sich behalten. Wo ferne aber wie obengedachte Stette der Altmarck vnd Prignitz mit endtrichtung folcher ierlichen zins, welches (ob Godt will) nicht geschiehet soll, seumich; vñ denn fallt vnd nicht eher soll einem Erbar Rathe der Stadt Stendall zugelassen sein, vñ Johannes Baptiste vnd also ein halb iahr vor dem Zins Termin die loskündigunge schriftlich zuthuende, vnd wenn dieselbe deromafzen gethann, Alsdann sollen vnd wollen wir obberurte Burgermeistere vnd Rathmanne sambt vnd sonderlich solche

Eintausent thaler hauptsumma vorgedachtem Rathe, ihren Nachkommen oder mit derselben wizen vnd willen getrewen dieses briefs Eynhabern ahn guten vnuerschlagenen vnd wolgeltenden Thalern ihn einer vngetheilten summa sambt den botagten vnd hinderstelligen Zinsen da einige vorhanden, auf weinachten, solcher loskündigung negstfolgende, zue Stendall dankbarlich zue voller gnüge, sonder allen behelf, aufzugk. exception oder wiederrede, auch vn bekümmert geistliches oder weltliches rechten oder gericht, guetwillich wiederumb erlegen, endtrichten vnd bezahlen laszen. Do wir aber ihn vorgeschriebener Zahlunge der hauptsumma vnd zinsse vf genante zeit vnd stelle, wie doch (ob Godtt will) nicht geschehen soll, seumich wüden vnd wolgemeltem Rathe vnd ihren Mitbeschriebenen einiger boweislicher schade doraus erfolgete, denselben sollen vnd wollen wir boneben der hauptsumma vnd Zinsse gelten vnd zahlen, Geben auch auf denn fahll der seumigkeit vnd nicht haltunge vorgedachtem einem Erbarn Rathe zue Stendall vnd ihren Mitbeschriebenen oder mit ihren wizen vnd willen getrewen Einhabern dieses briefs, in Crafft dieser vnser obligation, wie solches ahn bestendigsten geschehen solle, Konne oder müge, uolle macht vnd gewalt, vnser vnd vnserer Stette güter, ierliche einkommen, howeglich vnd vnhoweglich, ihn oder auferhalb vnserer Stette gelegen, vnd wor die anzutreffen, mit Kummer vnd Arrest aufzuhalten, domit zu thuen vnd zu laszen, als mit ihrem eigenem guete, bis so lange sie berürtter hauptsumma, hinderstelliger Zinsse, auch aller boweislichen erborn scheden vorgnüget vnd bezahlet, Dokegen vnd wieder vns Keine gnade oder freyheit, auch Kein geleite, wieder gebott vnd uorbott geistlicher oder weltlicher obrigkeit in Keinem wege fristen noch schirmen sollen: den wir vns aller herrn indulten, schutz, schirm, gebot vnd uerbot, auch geleite vnd freyheit, sambt der Epistel diui Adriani, auch newer Constitution de duobus pluribusue reis debendi et promittendi vnd allen andern behelfen der rechte ihn diesem falle wollen uorziehen vnd borgeben haben, Alles getreulich vnd ohne gefehrde. Zue vrkundt haben wir Bürgermeistere vnd Rathmanne obberürt vor vns vnd wegen aller Altmerckischen vnd Prignitzivischen Stette vnser einer ieder Stadt Insiegell ahn diesen brief wizenentlichen hangen vnd eindrukken laszen. Der gegeben zu Stendall, nach Christi vnser lieben herrn vnd sellichmachers geburt ihm tausent funfhundert vnd fünf vnd neunzigsten jahre, Tags Johannis Euangeliste.

Nach dem Orig. des rathh. Archives in Stendal.

DCLXXXVI. Kurfürst Friedrich II. macht dem Rath der Stadt Stendal Vorstellungen, seinem Bruder das Recht Juden zu halten wieder einzuräumen, am 7. November 1453.

Friderich, von gots gnaden Marggraue zu Brandenburg, des heiligen Romischen Richs Ertzkammerer vnd Burggraue zu Noremburg. Vnfern grus zuor, lieben getrewen. Als wir am letzten, als wir by uch zu Stendal waren, mit uch verhandlung hetten von der Joden wegen, daruf Ir vnserm lieben bruder ein antwort gegeben vnd solch sachen mit den Joden, als wir bericht sein, gentslichen abegesslagen habt etc. Also ist uch wol wizenentlich, wie die herschaft vor alder vnd wir auch zu Stendal Joden gehabt haben, die herschaft auch domit befreyet vnd also berkommen ist, das sie Joden eyn vnd aufz In Ire lande vnd Stete zyhen vnd widder weg ge-